

80. Muß ein Ausstattungszwecken dienendes Rentenversprechen schriftlich erteilt sein?

B.G.B. §§ 761. 1624.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 23. Mai 1906 i. S. W. (Pl.) w. L. (Bekl.).  
Rep. IV. 569/05.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger heiratete im Oktober 1901 die Tochter des Beklagten. Er behauptete, auf seine Vorstellung, daß er ohne einen jährlichen Zuschuß nicht heiraten könne, habe der Beklagte wenige Tage vor der Hochzeit versprochen, ihm oder seiner jetzigen Ehefrau als Mitgift eine den damaligen Vermögensverhältnissen des Beklagten entsprechende, vierteljährlich im voraus zahlbare Jahresrente von 1800 *M* zu zahlen. Die für die Zeit vom 1. Januar 1903 bis zum 30. Juni 1904 rückständigen Beträge klagte der Kläger ein. Der Beklagte wandte ein, er habe nur für das erste Jahr der Ehe einen Zuschuß bewilligt. In beiden Instanzen wurde die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht nahm an, als erwiesen sei jedenfalls nur anzusehen, daß das Versprechen mündlich erteilt sei; dies genüge aber nicht. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Aus § 1624 B.G.B. ist nur zu entnehmen, daß die Ausstattung, die von einem Elternteil dem Kinde in Erfüllung einer sittlichen Verbindlichkeit gewährt wird, soweit sie das den Umständen entsprechende Maß nicht übersteigt, nicht als Schenkung gilt. Daraus folgt für das Versprechen einer solchen Ausstattung lediglich die Unanwendbarkeit der das Schenkungsversprechen betreffenden Formvorschrift des § 518 B.G.B. Im übrigen hängt es von dem Inhalt und der Art des von den Beteiligten gewählten Vertrags ab, ob

eine sonstige, vom Bürgerlichen Gesetzbuch allgemein vorgesehene Formvorschrift zu beachten ist.

Die auf einer Einfügung der Reichstagskommission beruhende Vorschrift des § 761 B.G.B. ist mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Leibrentenvertrags und die lange Dauer seiner Wirksamkeit getroffen worden, während der Entwurf eine besondere Form für diesen Vertrag nicht vorsah. Nach der bezeichneten Vorschrift ist zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leibrente versprochen wird, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftliche Erteilung des Versprechens erforderlich. Ausnahmen sind zugunsten der Ausstattungs zwecken dienenden Rentenversprechen nicht gemacht worden. Hieraus ergibt sich die Folge, daß ein Ausstattungsversprechen, das die Hergabe eines nach den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Eelternteils, angemessenen Geldkapitals zum Gegenstande hat, keiner Form bedarf, während das zum Zwecke der Ausstattung abgegebene Rentenversprechen schriftlich erteilt sein muß.

Mit Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe den Begriff der Leibrente verkannt. Das Berufungsgericht versteht unter Leibrenten im Sinne der §§ 759—761 B.G.B. periodisch wiederkehrende, auf eine längere Zeitdauer, im Zweifel auf die Lebensdauer des Rentenberechtigten, in Geld oder Naturalien zu entrichtende Leistungen. Darin ist eine Verkennung der wesentlichen Merkmale der Leibrente, die das Bürgerliche Gesetzbuch nicht näher bestimmt, sondern als bekannt voraussetzt, nicht zu erblicken. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, das fragliche, vom Beklagten der Ehefrau des Klägers abgegebene Versprechen falle unter die Vorschrift des § 761 und sei wegen Formmangels nichtig.

Das gleiche gilt aber auch für den Fall, daß dem Kläger für seine Person das behauptete Rentenversprechen mündlich erteilt sein sollte.“